

Kundmachung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung zu Kennzeichen RU4-U-828/026-2016

Gemäß § 41 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG und gemäß § 16 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

1. Gegenstand der Verhandlung

Die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. hat um Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Windpark Schildberg“ gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000, angesucht.

Über den Antrag ist nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 von der NÖ Landesregierung als zuständige UVP-Behörde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren im vereinfachten Verfahren durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

2. Beschreibung des Vorhabens

Die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. beabsichtigt in den Gemeinden Böheimkirchen und St. Pölten insgesamt drei Windkraftanlagen (WKA) zu errichten. Im geplanten Windpark Schildberg kommen Anlagen der Type Vestas V126 3,45 MW mit einer Nabenhöhe von 149 m und einem Rotordurchmesser von 126 m zum Einsatz. Im Vorhaben sind neben den 3 Anlagen und den in den Windkraftanlagen integrierten Trafostationen auch die Windparkverkabelung (Verbindung der Anlagen mit Umspannwerk mittels 20kV-Erdkabelsystem und Datenleitung) sowie die Errichtung von Kranstell- und Montageflächen und die Ertüchtigung bzw. der Ausbau des land- und forstwirtschaftlichen Wegenetzes für die Zufahrt zu den Anlagen enthalten. Als Übergabestelle und Eigentumsgrenze gelten die windparkseitigen Kabelendverschlüsse im nahegelegenen Umspannwerk.

3. Ort und Zeit der Verhandlung

Gemäß § 16 UVP-G 2000 wird über das Ansuchen der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. eine mündliche Verhandlung anberaumt. Diese findet am Montag, den **30.Jänner 2017, Beginn 9.00 Uhr, in Pottenbrunn – Gasthaus zur LINDE Fam Haas-Neuwirth, 3140 Pottenbrunn, Hauptstr.79**, statt.

Parteistellung im anhängigen Verfahren kommt alle jenen zu, die dem Parteienkreis des § 19 UVP-G 2000 zugerechnet werden können und, sofern sie nicht als Formalparteien im Verfahren zu beteiligen sind, soweit sie schriftlich Einwendungen rechtzeitig, während der öffentliche Auflage vom 31.08.2016 bis einschließlich 14.10.2016, erhoben haben (§ 9 Abs. 5 UVP-G 2000, § 44b Abs. 1 AVG).

Lassen sich Beteiligte und ihre gesetzlichen Vertreter bei der Verhandlung vertreten, müssen die Vertreter eigenberechtigt und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt und entsprechend bevollmächtigt sein (§ 10 Abs. 1 AVG).

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Mag. L a n g



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur